

„KjG-Mobil“ – GM-KJ 5000
- Übergabe-/ Übernahmevertrag –

Übergebender Vertreter der KjG-Lindlar: _____

Übernehmer/ Nutzer: _____

Fahrer: _____

Das KjG-Mobil wurde sauber und in ordnungsgemäßem Zustand mit allem notwendigen Zubehör übergeben. Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und nach Ende der Überlassungszeit in sauberem Zustand an der Stelle abzuliefern, an der er es übernommen hat. Das Fahrzeug darf nur zur Personenbeförderung genutzt werden. Transporte nur nach gesonderter Erlaubnis. Hierzu darf nur die letzte Rückbank mittels vorgesehener Technik herausgenommen werden.

Das Fahrzeug ist auf die Kirchengemeinde St. Severin Lindlar zugelassen und gegen Haftpflichtschäden und Vollkasko mit 500 € Selbstbeteiligung versichert.

Der Nutzer bestätigt die Übernahmebedingungen und erkennt diese, sowie die Bestimmungen auf der Rückseite dieses Vertrages ausdrücklich an.

Der Führerschein des Nutzers bzw. des Fahrers wurde dem übergebenden der KjG vorgelegt.

Die Nutzung des KjG-Mobils soll stattfinden vom _____ bis
_____ (Datum/Uhrzeit eintragen).

Ziel und Zweck der Fahrt: _____

Kilometerstand bei der Übergabe: _____

Die Nutzungsvergütung beträgt 0,30 €/km und wird nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer abgerechnet und entrichtet.

Lindlar, den _____ (Datum eintragen)

Unterschrift des Vertreters der
KjG-Lindlar

Unterschrift des Übernehmers/Nutzers

Das Fahrzeug ist am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit) zurückgegeben worden.

Kilometerstand: _____

Beanstandungen: ja nein

Wenn ja, welche?

Unterschrift des Vertreters der
KjG-Lindlar

Unterschrift des Übernehmers/Nutzers

„KjG-Mobil“ – Übergabebedingungen

1) Führungsberechtigte

Das Alter des Nutzers und des Fahrers muss mindestens 18 Jahre betragen. Der Fahrer muss mindestens seit einem Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Das Fahrzeug darf nur vom Nutzer selbst und im Übergabe-/Übernahmevertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Nutzers. Der Nutzer gilt für die Nutzungsdauer als Halter des Fahrzeugs.

2) Obhutspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitung des Fahrzeugs, sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Außerdem hat der Nutzer alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten und das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

3) Wartung und Reparaturen

Die Kosten der laufenden Unterhaltung und die für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt die KjG-Lindlar. Der Nutzer tritt im Bedarfsfall (z.B.: Diesel) in Vorleistung. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Nutzer bis zum Preis von 100 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung der KjG-Lindlar in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt die KjG-Lindlar gegen Vorlage entsprechender Belege, sofern der Nutzer nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 4).

4) Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfallschäden und Diebstahl haftet der Nutzer nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der abgeschlossenen Versicherung. Eventuell wird ein Betrag zum Ausgleich des dauerhaften Schadensfreiheitsklassenrabatts erhoben. Der Nutzer haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Nutzer (oder der Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 – Durchfahrthöhe- gem. § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden. Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. Ziffer 2 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalles. Der Nutzer haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

5) Verhalten bei Unfällen

Der Nutzer/ Fahrer hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn diese zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist oder wenn Personen verletzt wurden; sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- oder Wildschäden sind der KjG-Lindlar und bei einem Schadensbetrag über 50 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Nutzer hat der KjG-Lindlar selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist die KjG-Lindlar telefonisch zu unterrichten.

6) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wipperfürth

7) Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Übergabebedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.